

2. Grundsätzlich werden nur die nach § 75 Abs. 2 Ziff. 4 BSHG beihilfefähigen Aufwendungen bezuschusst. Unter beihilfefähigen Aufwendungen sind u.a. Aufwendungen für Speisen und Getränke, bei Altenfahrten Fahrtkosten zu verstehen.
3. Pro beihilfefähige Person werden die beihilfefähigen Aufwendungen auf 4,- DM begrenzt. (Für Volksfeste beträgt der Zuschuss 3,- DM). Es sind nur Aufwendungen für Personen zuschussfähig, wenn die Person mindestens das 65. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Zahl der Altenachmittage oder Altenfahrten die bezuschusst werden, werden auf drei Veranstaltungen pro Kalenderjahr begrenzt.
5. Für die Abrechnung ist eine Unterschriftenliste mit Name, Anschrift und Geburtsdatum der Teilnehmer vorzulegen.
6. Unkosten für die Programmgestaltung von Kinder-, Schul- und Jugendgruppen werden einmal jährlich mit 10,- DM pro Mitwirkenden, maximal höchstens 100,- DM bezuschusst.

Der Landkreis geht bei der Förderung davon aus, dass die Gemeinden einen Beitrag in gleicher Höhe als Zuschuss erbringen.

Die geänderte Zuschussrichtlinie tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Eichstätt, 28. August 2000

Landratsamt -Sozialhilfverwaltung-

190 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Altmühl im Landkreis Eichstätt

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – vom 19.7.1994 (BayRS 753-1-I) i.d.F. des Gesetzes vom 23.2.1999 (GVBl. S. 36) folgende

**Verordnung
§ 1 Allgemeines**

Zur Regelung des Wasserabflusses der Altmühl im Gebiet der Gemeinden Mönsheim, Dollnstein, Schernfeld, Eichstätt, Walting, Kipfenberg, Kinding und Beilngries wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 und 4 erlassen.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet durchzieht die in § 1 genannten Gemeinden. Es umfasst im wesentlichen den Bereich der Altmühl im gesamten Gebiet des Landkreises Eichstätt. Der räumliche Umgriff ergibt sich näher aus den als Anlage 1 und 2 dieser Verordnung bekannt gemachten Übersichtslegeplänen im Maßstab 1 : 25000 des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.2.2000.
- (2) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.2.2000. Diese Einzel-Lagepläne 1 – 19 (Anlage 3) sind Bestandteil dieser Verordnung; sie sind im Landratsamt Eichstätt in Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 2, niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
Maßgebend für die Zugehörigkeit von Grundstücken zum Überschwemmungsgebiet sind die niedergelegten Lagepläne im Maßstab 1 : 5000 des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.2.2000.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Lageplänen genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Verbotene Handlungen

Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstands, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).
- (2) Die Ausnahme kann widerruflich erteilt werden; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Grundsätze, es erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem der Verbote nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise genehmigte Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. Januar 1975, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 14. März 1975, außer Kraft.

Eichstätt, 01. August 2000

I.A. gez. K i e B l, Regierungsrat

Die Anlage 1 und 2 des § 2 Abs. 1 sind im Landratsamt Eichstätt in Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 2, niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landratsamt Kelheim

- 191 Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr.512/3 der Gemarkung Echen-dorf (Brunnen I und II Kohlmühle) für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe**

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Kelheim vom 24.08.00 Nr. III 4-642-RI 8**

I.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe hat unter Beifügung von Planunterlagen die Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 512/3, Gemarkung Echen-dorf, Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim beantragt.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Das zutagegeförderte Grundwasser soll zur Wasserversorgung im Versorgungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe verwendet werden. Dabei sollen aus den Brunnen I und II insgesamt 260.000 m³ pro Jahr entnommen werden.

Der Bedarfsberechnung liegt dabei der Wasserverbrauch aus den vorangegangenen Jahren zugrunde. Beide Brunnen wurden im Jahre 1936 errichtet und sind seitdem in Betrieb.